

RS Vwgh 1989/5/12 87/17/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/04 Wettbewerbsrecht

Norm

FuttermittelG §7 Abs2 lit a;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Wird dem Besch vorgeworfen, er habe das bestimmte Futtermittel zum Verkauf bereitgehalten bzw. ausgeliefert, aber nur hins der Lagerung zum Verkauf ein bestimmter Zeitraum genannt so kommt die Behörde ihrer Verpflichtung iSd § 44 a lit a VStG nicht ausreichend nach. Hins der dem Besch zum Vorwurf gemachten Auslieferung fehlt die Anführung der Tatzeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170154.X01

Im RIS seit

23.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at